

Informationen zur Erstattung zuviel gezahlter Umsatzsteuer für Wasserhausanschlüsse für die Jahre 2000 bis 2009

1. Habe ich Anspruch auf Erstattung?

Ein Anspruch auf Erstattung haben alle Kunden, die im Zeitraum zwischen 2000 und 2009 einen Trinkwasseranschluss neu gebaut, erneuert, ausgetauscht oder repariert haben oder die einen Wasseranschlussbeitragsbescheid erhalten haben, die mit dem Umsatzsteuersatz von 16% bzw. ab 2007 19% abgerechnet wurden.

2. Was muss ich tun, damit ich die Erstattung erhalte?

Es ist ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag erforderlich. Diesen erhalten Sie bei der Stadtwerke Lichtenau GmbH, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, im Internet unter www.stadtwerke-lichtenau.de oder im Bürgerbüro der Stadt Lichtenau. Diesem Antrag muss eine Kopie der Rechnung für den Wasseranschlussbeitrag oder den Wasseranschlusskosten beigelegt werden.

3. Wann kann ich mit der Auszahlung rechnen?

Die Auszahlung wird schnellstmöglich erfolgen. Da aber mit einer erheblichen Anzahl von Anträgen gerechnet wird, kann sich die Auszahlung etwas verzögern. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in Reihenfolge des zeitlichen Eingangs.

4. Betrifft mich die Erstattung als Mieter?

Nein, Anspruch auf Erstattung haben lediglich Hauseigentümer.

5. Das Grundstück wurde inzwischen verkauft. Die entsprechenden Rechnungen sind jedoch seinerzeit auf meinen Namen ausgestellt worden und sind auch von mir bezahlt worden. Kann ich mit einer Erstattung rechnen?

Ja, da Sie seinerzeit Vertragspartner der Stadt Lichtenau bzw. der Stadtwerke Lichtenau GmbH waren.

6. Ich habe das Grundstück geerbt. Die entsprechenden Rechnungen sind jedoch seinerzeit auf den Namen des Erblassers ausgestellt worden und sind auch von ihm bezahlt worden. Habe ich Anspruch auf Rückerstattung?

Ja, wenn Sie die Kopie der Rechnung sowie den Erbschein vorlegen können.

7. Ich habe die Rechnung nicht mehr. Kann mein Antrag dennoch genehmigt werden?

Ja, wenn Sie zweifelsfrei nachweisen können, dass Sie Vertragspartner der Stadt Lichtenau bzw. der Stadtwerke Lichtenau GmbH waren.

8. Ich bin Bauleistender nach § 13 b UStG. Von wem bekomme ich die zuviel entrichtete Umsatzsteuer zurück?

Hierzu müssen Sie sich direkt mit dem Finanzamt in Verbindung setzen.

9. Beeinflusst die Rückerstattung die Gebührenstabilität?

Nein, da die Rückerstattung für die Stadtwerke Lichtenau GmbH lediglich einen durchlaufenden Posten darstellt.

10. Die Rechnung ist seinerzeit auf mich und meinen Ehepartner ausgestellt worden und auch von uns beiden bezahlt worden. Mittlerweile habe ich mich von meinem Ehepartner getrennt. Wer hat denn nun Anspruch auf die Rückerstattung?

Die Rückerstattung steht dem Ehepaar gemeinsam zu. Die Auszahlung kann jedoch nur an einen ausgezahlt werden. Dazu muss die schriftliche Zustimmung des Ehepartners vorliegen.

11. Werden Rechnungen für Leistungen an Abwasserhausanschlüssen auch erstattet?

Nein, da die Leistungen zur Herstellung eines Abwasserhausanschlusses nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.